

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Arnsberg
(Straßenbaubeitragsatzung -SBS-)
vom 09.05. 2005
Stand: 26.07.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in den z.Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Arnsberg vom 09.05.2005 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1.den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO),
7. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung einer Fußgängergeschäftsstraße,
8. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Straßen (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Aufwand kann für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt werden, wenn der Abschnitt selbständig benutzbar ist.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 und 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)

	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	In sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung	---	---	70 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	---	---	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v.H.
e) Beleuchtung	---	---	60 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	---	---	55 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v.H.
e) Beleuchtung	---	---	55 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	---	---	50 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	40 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	55 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung	---	---	65 v.H.
f) Oberflächenentwässerung	---	---	55 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.

5. Fußgängergeschäftsstraßen

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	18,00 m	18,00 m	50 v.H.
--	---------	---------	---------

6. Selbständige Gehwege

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
--	--------	--------	---------

7. Verkehrsberuhigte Bereiche i.S. des § 42 Abs. 4 a. STVO

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	70 v.H.
--	--------	--------	---------

8. Sonstige Fußgängerstraße

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	65 v.H.
--	--------	--------	---------

Wenn bei einer Erschließungsanlage ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Überbreiten der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

Übergangsbestimmungen

Sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der 1. Änderungssatzung die endgültigen Herstellungsmerkmale einer im Bau befindlichen öffentlichen Straße, Weges und Platzes (Erschließungsanlage) noch nicht erfüllt, erhebt die Stadt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung dieser Erschließungsanlage - oder für deren Teileinrichtungen - und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in ihrer Grundfassung vom 09.05.2005.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 8 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - b) Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.
 - c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 - d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
 - e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
 - f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 - g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (7) Grenzt die Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

Absatz A

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach den gem. Abs. A (2) 1 und 2 ermittelten Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt, aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks bis zu einer Tiefe von 40 m.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung über die bei den unter a) oder b) genannten Begrenzungen hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Absatz B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v. H.
 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
 4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 170 v. H.
 5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 185 v. H.
 6. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit 195 v. H.
 7. bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 200 v. H.
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich oder industriell genutzt sind und auch nicht baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Absatz C

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 1. 2 v.H. bei landwirtschaftlich genutzten Flächen und
 2. 1 v.H bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) bis einschließlich B (4) sowie B (6) und B (7) sich ergebenden Vomhundertsätze um 50 Prozentpunkte zu erhöhen. Dies gilt auch für Grundstücke z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Schul- und Kindergartengebäuden.

Absatz D

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder der Erschließungsanlagen beitragspflichtig. Die Flächen der in Satz 1 genannten Grundstücke sind bei der Berechnung des Beitrages mit 2/3 ihrer Verteilungswerte an der Verteilung des Aufwandes jeder der sie erschließenden Anlagen einzubeziehen.
- (2) Wird das Grundstück außer von der abzurechnenden Anlage von einer weiteren Erschließungsanlage erschlossen, deren Fahrbahn nicht in der Straßenbaulast der Stadt steht, (klassifizierte Straße), erstreckt sich die Vergünstigung nur auf die übrigen Teileinrichtungen dieser Erschließungsanlage.
- (3) Die Vergünstigungsregelung gilt nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.
- (4) Der durch die Vergünstigungsregelung eintretende Ausfall geht zu Lasten der Stadt.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6 Kostenspaltung

Der Betrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die Parkflächen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn Straßen (Fahrbahn und ggf. Gehweg-, Radweg-, kombinierte Geh- und Radwegflächen, Parkstreifen und Standspuren), Wege, Plätze, Parkflächen, Fußgängerbereiche und verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4a StVO mit einer Asphalt-, Bitumen-, Teer-, Beton-, Natur- oder Kunstpflasterdecke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen und mit Anlagen zur Entwässerung und Beleuchtung ausgestattet und notwendige Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Treppenanlagen, Handläufe sowie Kunstbauwerke für Über- und Unterführungen hergestellt sind.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage abweichend von den vorstehenden Merkmalen festlegen.

§ 11
Entscheidung durch den Bürgermeister

- (1) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes der Erschließungsanlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Er stellt ferner fest,
1. dass die Erschließungsanlage die Merkmale der endgültigen Herstellung nach § 9 erfüllt,
 2. welcher Straßenart die Erschließungsanlage zuzuordnen ist und
 3. welche Grundstücke das Abrechnungsgebiet bilden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.